

RS Vwgh 1993/11/16 93/05/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6;

Rechtssatz

Eine wenn auch verzögerte Weiterleitung an die zuständige Behörde gemäß § 6 AVG ändert nichts an der Zulässigkeit der Weiterleitung eines Antrages nach dieser Bestimmung und an der Zuständigkeit der weiterleitenden Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050150.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at